



Pippo Pollina

Poesie und Emotion

KULTUR Pippo Pollina beim „Sommer am Regenbogen“

CHAM. Der charismatische Sizilianer mit der starken Stimme eröffnet beim Chamer Kulturprogramm „Sommer am Regenbogen“ am 7. Juli ab 19.30 Uhr im Hof der Landkreismusikschule die Reihe der Donnerstagskonzerte. Die unvergleichliche Stimme und die große Bühnenpräsenz von Pippo Pollina, gepaart mit seinen typischen, faszinierenden Geschichten und Anekdoten, füllen einen Abend mit Leidenschaft, Poesie, Melancholie und Heiterkeit – intensiv, virtuos, stimmungswaltig und einfühlsam. Italien hält Einzug am Regenbogen.

Pippo Pollina steht seit über 20 Jahren mit seinen gefühlvollen Liedern auf der Bühne. Er gilt als einer der wichtigsten zeitgenössischen italienischen Liedermacher. Er hat mittlerweile 17 Alben veröffentlicht und spielt seine Konzerte in Italien, Deutschland, der Schweiz und Österreich mit großem Erfolg. Der unerschöpfliche Drang nach künstlerischem Austausch ist für den Musiker unabdingbar für eine menschliche und kreative Erfüllung und zeigt sich in Zusammenarbeiten und Tourneen mit renommierten Liedermachern, wie Konstantin Wecker, Werner Schmidbauer, Georges Moustaki, Inti Illimani, Franco Battiato, Patent Ochsner, Charlie Mariano, Linard Bardill. Beim Konzert in Cham wird er als Special Guest Roberto Petrolini (Saxophon und Klarinette) an seiner Seite haben.

→ **Karten** gibt es ab sofort für 18 Euro, ermäß. 15 Euro, im Musikschul-Sekretariat, Tel.: (0 99 71) 8 51 10.

Bayerisches Blech und Trommeln aus Afrika

LIVEMUSIK Fünf Bayern „gegen den Rest der Welt“ und traditionelle Afro-Musik in der Liederbühne Robinson

LANDKREIS. Was ergeben fünf junge talentierte Musiker mit fünf Blechblasinstrumenten? Jede Menge Spaß! Die Bayerischen Löwen Dominik Glöbl (Trompete), Christian Striegl (Trompete), Michael Wallner (Basstrompete), Franz Eisenschink (Posaune) und Josef Haslinger (Tuba) stellen am Freitag, 10. Juni, in der Liederbühne Robinson ihr Programm „5 gegen den Rest der Welt“ vor.

Die fünf Musiker kennen sich schon seit ihrer gemeinsamen Schulzeit. Durch ihre Freude am vielseitigen Klang von Blechblasinstrumenten und am gemeinsamen Musizieren schlossen sie sich zu einem Ensemble zusammen, mit dem sie ihre eigenen Vorstellungen umsetzen konnten.

Die technischen Fähigkeiten am Instrument und ihre kreativen Ideen spiegeln sich in den Arrangements wider. Von Defiliermarsch bis Bach, Polka bis Jazz, mal schnell und zackig, mal traumhaft harmonisch. Grenzen kennen sie keine! Schnallen Sie sich an, denn da geht's einmal um die Welt in zwei Stunden! Da werden bekannte Marschmelodien frisch miteinander kombiniert oder feurige spanische Rhythmen in den Kontrast zu wunderschöner Hollywoodmusik gestellt. Vom französischen Chanson bis zu Klängen Tschaikowskis, mal gesungen, mal gespielt oder auch nur gemimt. Das ist wahrer „Heavy Metal“, den die fünf bereits im Bayerischen Fernsehen und bei Auslandstourneen erfolgreich präsentierten. Auch die



Fünf gegen den Rest der Welt“ nennen sich diese Jungs, die am Freitag im Robinson gastieren.

Kultgruppe „Da Huawa, da Meier und I“ wurde auf die Blechrebellenaufmerksamkeit und engagierte sie für ihre Tournee, allerdings nicht als Vorband, sondern um das Trio zu verstärken und miteinander bei großen Veranstaltungen zu musizieren.

Traditionelle afrikanische Musik gibt es am Samstag, 11. Juni, in der Liederbühne. Nii Ashitey Nsotse und seine Band Nokoko Ye zeigen, was man mit afrikanischen Trommeln alles anstellen kann. Spätestens beim authentischen Trommelklang der Kpanlogo-Trommel wird auch der Müdeste vom Hocker gerissen.

Nii Ashitey Nsotse, Masterdrummer aus Ghana, verfügt aufgrund seiner fundierten Ausbildung zum professionellen Musiker am National Folcloric Company Arts Council of Ghana nicht nur über exzellente musikalische – technische Fähigkeiten, sondern auch über ein tiefgreifendes kulturelles Wissen um die Tradition sei-

nes Volkes und dessen Musik. Mit seiner Band Nokoko Ye veröffentlichte er drei Alben, zuletzt „Bushtaxi from Bamaco to Accra“, ein außergewöhnliches Werk, das in der Drum-Szene längst Kultstatus besitzt. 2005 entstand mit „The Easy Way of Kpanlogo Drumming“ der europaweit erste DVD Workshop für Anfänger des Kpanlogotrommels.

Das Lebenswerk von Nii Ashitey Nsotse ist eine Hommage an die Kultur seiner Heimat Ghana, einem der faszinierendsten Länder Westafrikas. Im Sinne seiner Vorfahren und seiner heutigen Familienmitglieder in Ghana ist er auch Botschafter und Bewahrer eines einmaligen kulturellen Erbes.

→ **Beginn** der Veranstaltungen ist um 20 Uhr, Einlass ab 18.30 Uhr.

→ **Karten** gibt es in der Liederbühne Robinson in Runding-Vierau, Tel.: (0 99 71) 46 51, im Internet www.liederbuehne.de, sowie bei den Vorverkaufsstellen.



Nii Ashitey Nsotse, Masterdrummer aus Ghana, kommt am Samstag.

Der „Zettel an der Scheibe“ genügt nicht

RECHTSSERIE Was man zum Thema „Unfallflucht“ alles wissen sollte...

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



VON ANDREAS ALT

LANDKREIS. Die so genannte „Unfallflucht“ – im Gesetzestext „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ – ist ein Delikt, das im Gesetz eine gewisse Sonderstellung einnimmt. Grundsätzlich sieht unser Rechtssystem vor, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Nach § 142 StGB ist jedoch derjenige strafbar, der sich nach einem Verkehrsunfall unerlaubt entfernt, er ist sogar verpflichtet, aktiv an der Feststellung seiner Beteiligung mitzuwirken. Das Gesetz fordert, dass jeder Unfallbeteiligte verpflichtet ist, zu Gunsten der anderen Unfallbeteiligten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung zu ermöglichen und zwar sowohl dadurch, dass er am Unfallort anwesend bleibt, als auch durch die Angabe, dass er am Unfall beteiligt ist.

Unfallbeteiligt kann nicht nur ein Fahrzeugführer sein, sondern beispielsweise auch ein Fußgänger oder z. B. auch der Halter eines Hundes, der einen Verkehrsunfall verursacht hat. Er ist daher verpflichtet, am Unfallort zu bleiben und den anderen Beteiligten, den Geschädigten oder einer anderen „feststellungsbereiten Person“ die Feststellung seiner Person und seiner Unfallbeteiligung zu ermöglichen.

Wenn der andere Unfallbeteiligte nicht vor Ort ist, reicht die Feststellung auch durch andere Personen aus, wobei es sich dabei natürlich um Personen handeln muss, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie die In-

teressen des Geschädigten wahrnehmen. Eine Feststellung beispielsweise durch den Beifahrer im eigenen Fahrzeug, reicht sicherlich nicht aus. Der sicherste Weg ist in diesen Fällen, immer die Polizei zu verständigen, welche in jedem Fall die nötigen Feststellungen treffen kann. Damit ist natürlich verbunden, dass gegebenenfalls eigenes Fehlverhalten (Verkehrsverstöße, eventuelle Alkoholisierung, usw.) durch die Polizei festgestellt und geahndet werden, andererseits droht aber die Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

Wie lange muss man warten?

Auch wenn der andere Unfallbeteiligte vor Ort ist, jedoch verlangt, dass die Polizei hinzugezogen wird, muss man das Eintreffen der Polizei abwarten. Ein Entfernen vorher wird ebenfalls als Unfallflucht bewertet.

Ist niemand vor Ort – beispielsweise bei der Beschädigung eines geparkten Fahrzeugs in der Nacht – so muss man eine „angemessene Zeit“ abwarten, ob sich eine feststellungsbereite Person findet. Wie lange, das hängt von den Umständen ab und wird von den Gerichten je nach Einzelfall unterschiedlich festgelegt. Die Untergrenze der Wartezeit liegt im Regelfall – natürlich immer abhängig von den Gesamtumständen – im Bereich zwischen 15 und 30 Minuten, teilweise werden auch längere Wartezeiten gefordert. Erst nach Ablauf dieser Frist ist man berechtigt, die Unfallstelle zu verlassen. Will man diese Wartezeit vermeiden, bleibt eigentlich nur, selbst Schritte einzuleiten und beispielsweise die Polizei zu verständigen.

Aber auch wer sich berechtigt vom Unfallort entfernt hat, ist damit nicht aus allen Pflichten entlassen. Wer die Unfallstelle berechtigt verlassen hat – weil beispielsweise die notwendige Wartezeit verstrichen ist oder weil er sich aufgrund beim Unfall erlittener Verletzungen in ärztliche Behandlung geben musste – ist jedenfalls pflich-

ter, die notwendigen Feststellungen unverzüglich nachträglich zu ermöglichen. Hier kann es schon zu spät sein, wenn man nach einem nächtlichen Unfall erst im Laufe des späteren Vormittags am Folgetag versucht, den Unfallgegner ausfindig zu machen.

Ausreichend für die nachträgliche Feststellung ist entweder eine Verständigung des Geschädigten bzw. des anderen Unfallbeteiligten (soweit dieser bekannt ist) oder die Verständigung einer nahegelegenen Polizeidienststelle. Erforderlich ist allerdings in jedem Fall auch, dass man – wenn man beispielsweise die Polizei telefonisch verständigt – sich auch für persönliche Feststellungen zur Verfügung hält und auch das Fahrzeug für eine eventuelle Überprüfung zur Verfügung stellt.

Keinesfalls ausreichend ist der beliebte „Zettel“ an der Windschutzscheibe. Gerade bei kleineren „Parkreplemern“ ist immer wieder zu beobachten, dass der Verursacher einen Zettel hinter den Scheibenwischer des beschädigten Fahrzeugs klemmt mit der Angabe „Ich bin gegen Ihr Fahrzeug gestoßen – Name, Adresse, Telefonnummer“.

Polizei verständigen

Eine derartige Nachricht entbindet nicht von der Pflicht, an der Unfallstelle zunächst eine angemessene Zeit zu warten (welche auf einem belebten Parkplatz tagsüber sicherlich je nach Höhe des Schadens bis zu einer halben Stunde liegen kann) und sodann sich nachträglich unverzüglich um die Ermittlung des Geschädigten zu kümmern, beispielsweise durch Verständigung der Polizei und Anfrage, wer Halter des beschädigten Fahrzeugs ist. Auch wenn das o. g. Vorgehen in vielen Fällen unproblematisch ist – in vielen Fällen wendet sich der Geschädigte natürlich zunächst an die auf dem Zettel angegebene Person und ist dann auch damit zufrieden, wenn diese ihre Unfallbeteiligung zugibt – stellt das Verhalten streng genommen ein unerlaubtes Entfernen vom Unfall-

ort dar und wird auch als solches bestraft. Wichtig ist, dass die Feststellungen am Unfallort sofort bzw. – wenn man sich zurecht von der Unfallstelle entfernt hat – unverzüglich nachträglich zu ermöglichen sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass man sich schon wegen Unfallflucht strafbar gemacht hat, wenn man sich, ohne an der Unfallstelle zu warten – entfernt hat.

Die kleine Ausnahme

Lediglich bei „Parkplatzunfällen“ hat das Gericht die Möglichkeit, von einer Bestrafung abzusehen oder die Strafe zu mindern, wenn der „Flüchtige“ innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall freiwillig die Feststellung nachträglich ermöglicht. Voraussetzung ist allerdings, dass der Sachschaden nicht bedeutend ist. Die Gerichte ziehen hier die Grenze in Bereichen zwischen 1500 und 2000 Euro, wobei auch bei Parkreplemern diese Beträge schnell erreicht werden und der Unfallbeteiligte noch nicht ermittelt ist. Eine nachträgliche Meldung führt also nicht nur zu einer Straffreiheit, wenn die Polizei den Flüchtigen bereits ermittelt hat.

UNSER RECHTSEXPERTE

→ **Rechtsanwalt Andreas Alt** ist in der Kanzlei Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt in Cham tätig. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist insbesondere im Verkehrs-



Andreas Alt

insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; darüber hinaus referiert er regelmäßig bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrrechtlichen und strafrechtlichen Themen.
→ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.

ANZEIGE

K&L RUPPERT

Bitte beachten Sie die Beilage in der heutigen Ausgabe!

TUNIKA 24,99

40€

SOMMER TRENDS & STYLE

Die Service-Nummer für Ihre Beilagenwerbung
(09 41) 207-333

Hier lebe ich.

Bayerwald-Echo Kötzingers-Umschau
Neumarkter Tagblatt Würther Anzeiger